

Aufsichtspflicht und Haftung für Teamer*innen auf Kinder- und Jugendreisen

Rechtsanwalt Gunnar Schley, KGS Rechtsanwälte

TEIL 1: Grundlegender Überblick über Aufsicht und Haftungskonstellationen

Die grundlegenden Begriffe

Minderjährige:

Kinder und Jugendliche, also alle Personen bis zu ihrem 18. Geburtstag

Die grundlegenden Begriffe

Kinder:

Alle Personen bis zu ihrem 14. Geburtstag

Die grundlegenden Begriffe

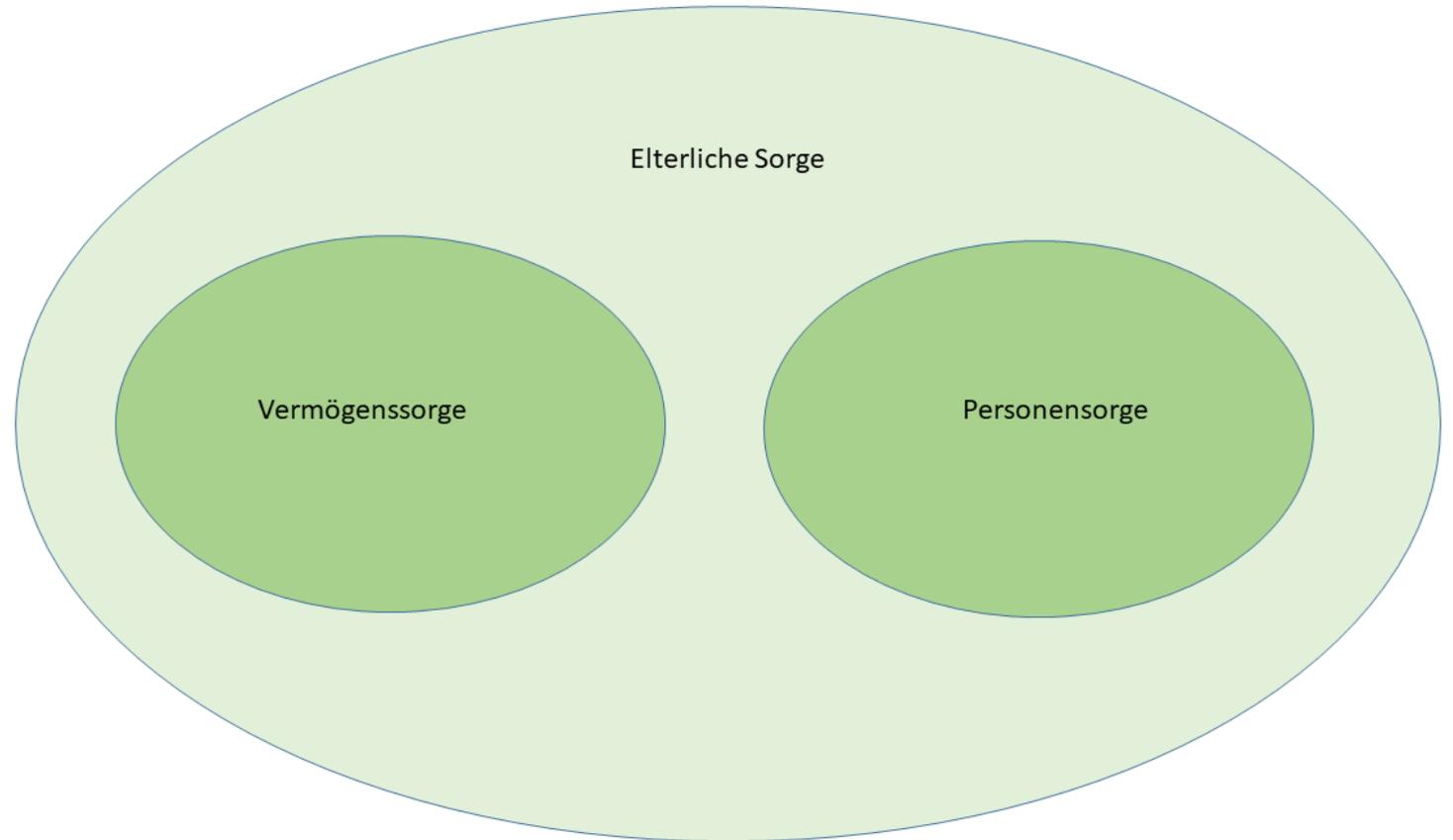
Jugendliche:

Alle Personen bis von ihrem 14. Geburtstag bis zu ihrem 18. Geburtstag

Die grundlegenden Begriffe

Elterliche Sorge

- Vermögenssorge
- Personensorge



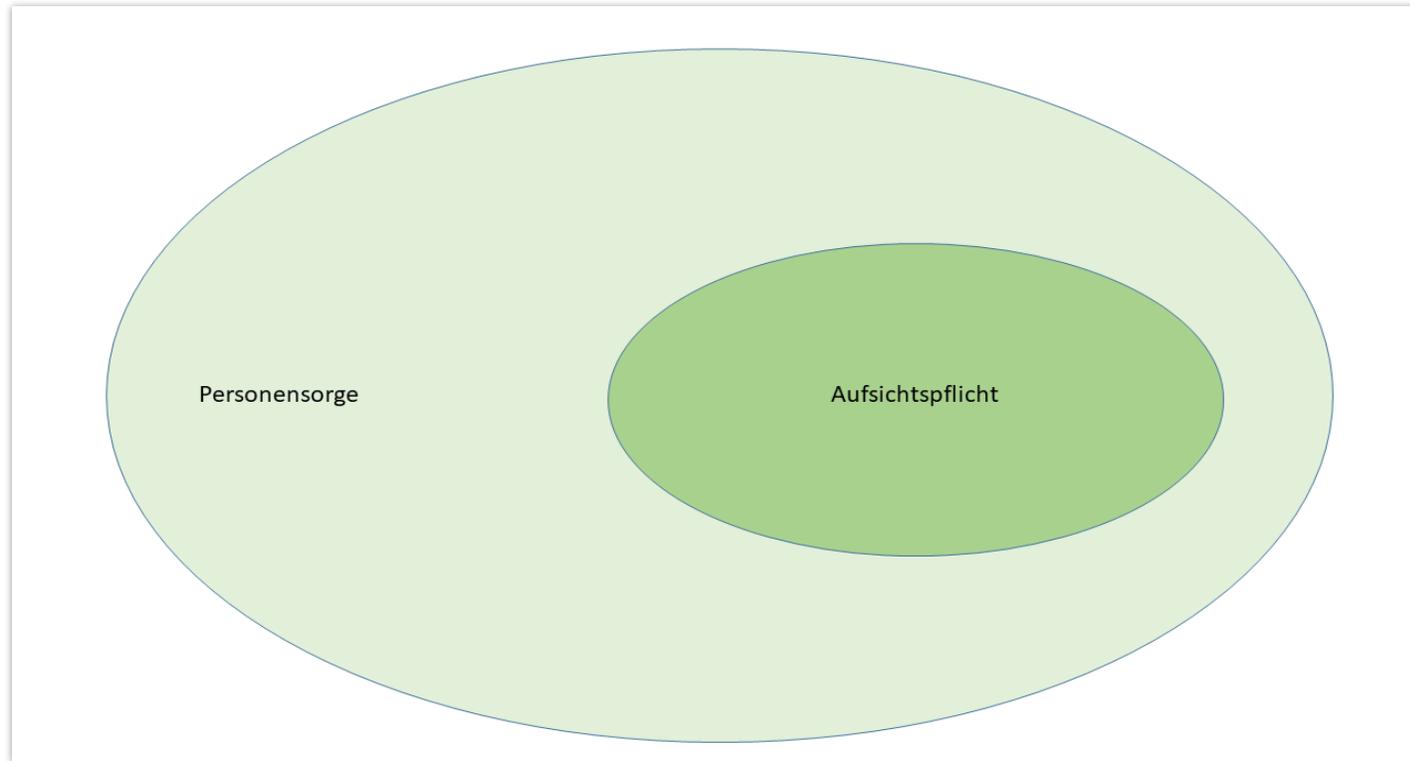
Die grundlegenden Begriffe

Personensorge

Personensorge ist das Recht und die Pflicht der Eltern (oder anderer Berechtigter), für die Person eines Kindes zu sorgen. Die Personensorge ist ein Teil der elterlichen Sorge. Sie umfasst das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen sowie es zu vertreten. Weiter gehört dazu das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es dem Berechtigten widerrechtlich vorenthält.

hier: Kind = minderjähriger Nachkomme!

Die grundlegenden Begriffe



Die grundlegenden Begriffe

Aufsichtspflicht

Dient zwei Schutzzwecken:

- Den Schutz der Minderjährigen vor Schäden aller Art, die ihnen durch sie selbst oder durch Dritte entstehen können
- Den Schutz außenstehender Dritter vor Schäden, die diesen von den Minderjährigen zugefügt werden können

Die grundlegenden Begriffe

Aufsichtspflicht

Aufsichtspflichtige Personen müssen ständig wissen, wo die Minderjährigen sich befinden.

Aufsichtspflichtige Personen müssen vorhersehbare Gefahren erkennen und die Minderjährigen vor Schäden bewahren.

Die grundlegenden Begriffe

Aufsichtspflicht

Umfang der Aufsichtspflicht ist immer dem Alter und Entwicklungsstand der Minderjährigen sowie der jeweiligen konkreten Situation anzupassen.

Die grundlegenden Begriffe

Aufsichtspflicht

Temporär durch Vertrag übertragbar

Die grundlegenden Begriffe

Haftung

Die Pflicht, den Schaden eines anderen durch eine (finanzielle) Leistung ausgleichen zu müssen

Die grundlegenden Begriffe

Haftung

Im Zivilrecht:

- Vertragliche Haftung
- Deliktische Haftung

Die grundlegenden Begriffe

Haftung

Im Strafrecht: strafrechtliche Verantwortung

Die zwei Grundkonstellationen der Haftung

Der Beaufsichtigte schädigt einen Dritten

Der Beaufsichtigte wird selbst geschädigt

Die Person des Haftenden

- Der Reiseveranstalter
- Der/die Teamer*in
- Der Vor-Ort-Leistungserbringer (z.B. Betreiber der Unterkunft/Transportunternehmer)
- Ein Dritter
- Die beaufsichtigte Person

Die Haftung des Reiseveranstalters

Übertragung der Aufsichtspflicht?

„Jugendreise“ = i.d.R. Aufsicht Teil der Leistung

Die Haftung des Reiseveranstalters

Übertragung der Aufsichtspflicht?

„betreute Jugendreise“

- Typischerweise Vollzeitprogramm.
- Rund-um-die-Uhr-Begleitung durch Betreuer bzw. Teamer
- Aufsichtspflicht ist wesentlicher Bestandteil des Reisevertrags
- Richtet sich in der Regel an U-16 Teilnehmer

Die Haftung des Reiseveranstalters

Übertragung der Aufsichtspflicht?

„begleitete Jugendreise“ = Aufsicht nicht Teil der Leistung

Die Haftung des Reiseveranstalters

Übertragung der Aufsichtspflicht?

„begleitete Jugendreise“

- In der Regel nur ein teilweise begleitetes Tagesprogramm.
- Teamer sind Ansprechpartner vor Ort, 24 Stunden erreichbar
- Aufsichtspflicht wird nicht übernommen
- Richtet sich in der Regel an 16+ Teilnehmer

Die Haftung des Reiseveranstalters

Übertragung der Aufsichtspflicht?

Buchung einer „(betreuten) Jugendreise“ = Übertragung der Aufsichtspflicht

Die Haftung des Reiseveranstalters

Übertragung der Aufsichtspflicht?

Buchung einer „(betreuten) Jugendreise“ = Übertragung der Aufsichtspflicht

Buchung einer begleiteten Jugendreise = Keine Übertragung der Aufsichtspflicht

Die Haftung des Reiseveranstalters

Delegation der Aufsichtspflicht:

Reiseveranstalter

=>

Jugendreiseleiter/Teamer*innen

Die Haftung des Reiseveranstalters

Haftung des Reiseveranstalters wegen Reisemangels

Betreute Jugendreise: Verletzung der Aufsichtspflicht stellt Reisemangel dar

Die Haftung des Reiseveranstalters

Haftung des Reiseveranstalters wegen Reisemangels

Rechte des Reisenden bei Reisemängeln:	§ 651i BGB
Recht auf Schadensersatz:	§ 651n BGB

Die Haftung des Reiseveranstalters

§ 651n BGB Schadensersatz

(1) Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Reisemangel

1. ist vom Reisenden verschuldet,
2. ist von einem Dritten verschuldet, der weder Leistungserbringer ist noch in anderer Weise an der Erbringung der von dem Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistungen beteiligt ist, und war für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar oder nicht vermeidbar oder
3. wurde durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht.

(2) Wird die Pauschalreise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende auch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

(3) Wenn der Reiseveranstalter zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat er unverzüglich zu leisten.

Die Haftung des Reiseveranstalters

Haftung des Reiseveranstalters wegen Reisemangels

Der Reiseveranstalter führt eine Jugendreise durch, welche für ihn die Pflicht begründet, die Aufsicht über Minderjährige zu übernehmen. Zur Erfüllung dieser vertraglichen Pflicht bedient sich der Veranstalter seiner Angestellten, die vor Ort als Teamer die Reisegruppe beaufsichtigen.

Ein Teilnehmer der Jugendreise erleidet einen Schaden, der nicht entstanden wäre, wenn die Aufsichtspflicht nicht verletzt worden wäre.

Die Haftung des Reiseveranstalters

Deliktische Haftung des Reiseveranstalters wegen Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht

Derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, hat die Pflicht, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern.

Die Haftung des Reiseveranstalters

Deliktische Haftung des Reiseveranstalters wegen Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht

Der Reiseveranstalter bedient sich zur Durchführung einer Pauschalreise eines Hotels in Griechenland, welches eine Poolanlage mit Wasserrutsche hat. Im Becken befinden sich ungesicherte Absaugrohre. Ein Kind wird nach dem Rutschen von einem dieser Absaugrohre so angesaugt, dass es ertrinkt. Hier haftete der Reiseveranstalter, weil er seinen Verkehrssicherungspflichten nicht ausreichend nachkam. Er hätte die Sicherheit der Anlage vor Beginn der Reise überprüfen müssen.

Die Haftung des Teamers

Vertragliche Haftung des Teamers gegenüber dem Reiseveranstalter

Erleidet ein Minderjähriger im Rahmen einer Jugendreise einen Schaden, der dadurch verursacht wurde, dass ihm gegenüber die Aufsichtspflicht verletzt wurde, so kann es zur Haftung des Reiseveranstalters kommen, wie wir bereits gesehen haben.

Die Aufsicht wird aber nicht durch den Reiseveranstalter selbst, sondern durch den Teamer vor Ort verletzt worden sein, denn an diesen hatte der Reiseveranstalter sie delegiert. Der Reiseveranstalter war selber nicht vor Ort.

Trotzdem kann der Fall eingetreten sein, dass der Reiseveranstalter Geld zahlen musste – wegen des Fehlers seines Angestellten.

Dieser Fehler des Angestellten stellt innerhalb des Vertragsverhältnisses zwischen dem Reiseveranstalter als Arbeitgeber und dem Teamer als Arbeitnehmer, also innerhalb des zwischen beiden bestehenden Dienstvertrags, eine Pflichtverletzung des Teamers dar.

Die Haftung des Teamers

Vertragliche Haftung des Teamers gegenüber dem Reiseveranstalter

Regress?

Kommt drauf an!

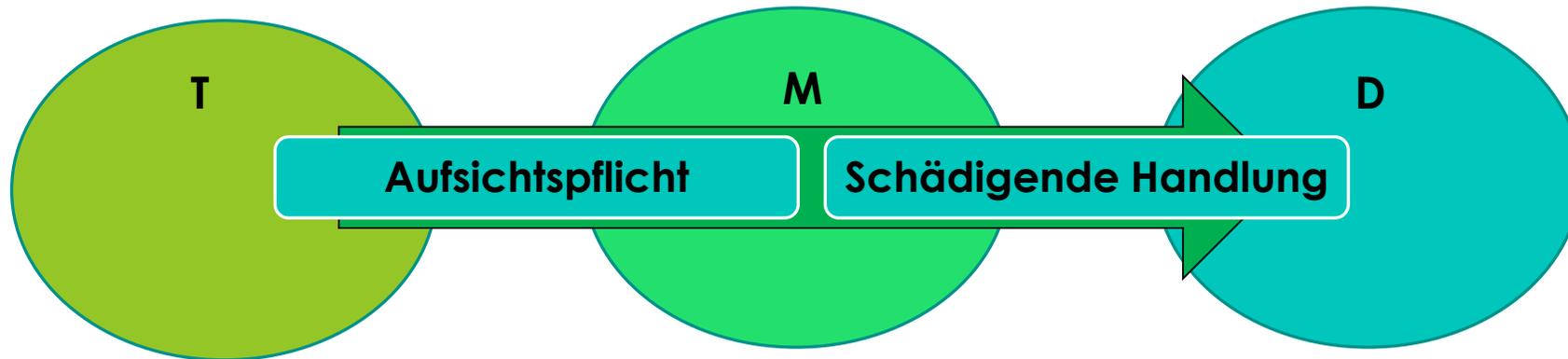
Die Haftung des Teamers

Vertragliche Haftung des Teamers gegenüber dem Reiseveranstalter

- Privilegierung des Arbeitnehmers
- Volle Haftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
- Anteilige Haftung bei mittlerer Fahrlässigkeit
- Keine Haftung bei leichter Fahrlässigkeit
- Keine Haftung bei bestehendem oder üblichen Versicherungsschutz

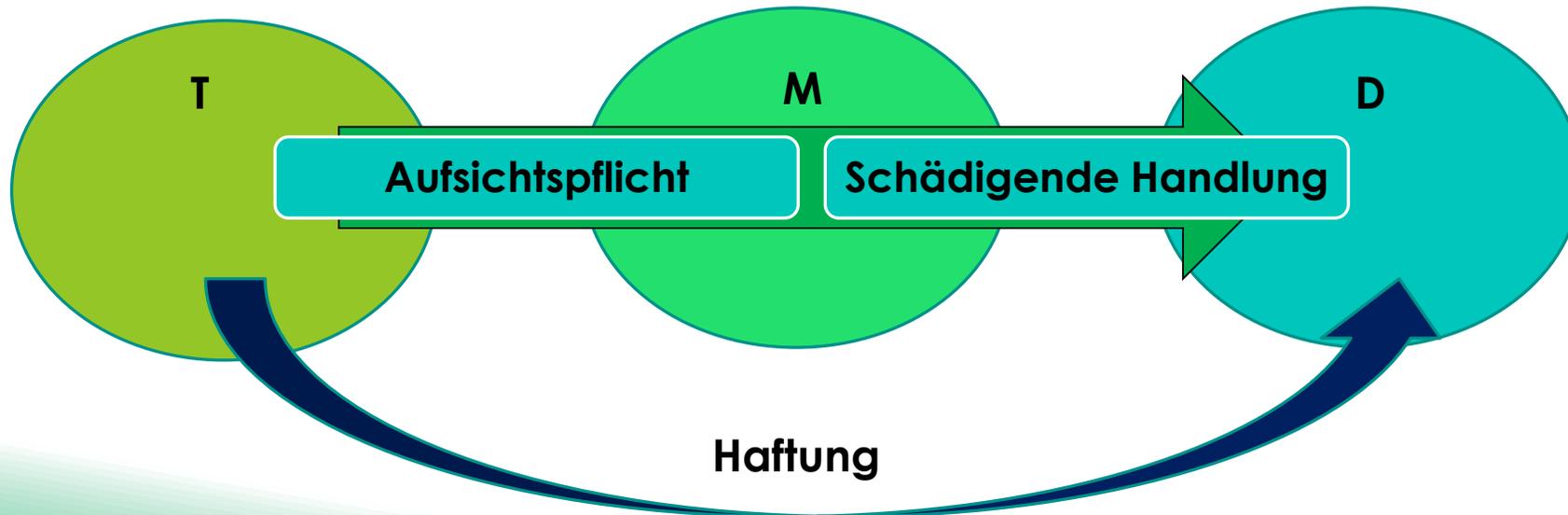
Die Haftung des Teamers

Deliktische Haftung des Teamers gegenüber einem Dritten, § 832 BGB



Die Haftung des Teamers

Deliktische Haftung des Teamers gegenüber einem Dritten, § 832 BGB



Die Haftung des Teamers

Deliktische Haftung des Teamers gegenüber einem Dritten, § 832 BGB

Vermutung: Die Aufsichtspflichtige Person hat ihrer Aufsichtspflicht nicht genüge getan

Die Haftung des Teamers

Strafrechtliche Verantwortung des Teamers

Zum Beispiel: Schlagen eines Kindes, Körperverletzung § 223 StGB

Die Haftung des Teamers

Strafrechtliche Verantwortung des Teamers

Körperliche Züchtigungen als Strafe sind verboten!

Einsperren ist Freiheitsberaubung und verboten!

Bloßstellen kann ein Ehrverletzungsdelikt sein und ist verboten!

Die Haftung des Teamers

Strafrechtliche Verantwortung des Teamers

Problematisch kann für Teamer auch ein Straftatbestand sein, von dessen Existenz die meisten Menschen wohl eher überrascht sind, der auch in letzter Zeit wiederholt in der Diskussion stand, ob er überhaupt noch zeitgemäß ist oder ob er ersatzlos gestrichen werden sollte.

Ein Straftatbestand übrigens, der historisch bis ins frühe Mittelalter zurückreicht.

Die Rede ist von der sogenannten Kuppelei.

Die Haftung des Teamers

Strafrechtliche Verantwortung des Teamers

§ 180

Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

1. durch seine Vermittlung oder
2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

Die Haftung des Teamers

Begehungsdelikte

Ein Begehungsdelikt ist ein Delikt, bei dem der Täter den Tatbestand durch aktives Tun verwirklicht.

Unterlassungsdelikte

Ein Unterlassungsdelikt setzt den Eintritt eines Erfolges wegen Nichtvornahme einer an sich möglichen und gebotenen Handlung voraus. Der Täter verwirklicht den Tatbestand also durch Untätigbleiben.

Die Haftung des Teamers

Echte Unterlassungsdelikte

- Unterlassene Hilfeleistung
- Nichtanzeigen einer geplanten Straftat

Unechte Unterlassungsdelikte

Voraussetzung: Garantenstellung, § 13 StGB

Verwirklichung eines Begehungsdelikt
durch Unterlassen.

Die Haftung des Teamers

Unechte Unterlassungsdelikte

§ 13

Begehen durch Unterlassen

(1) Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, **wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt**, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

(2) Die Strafe kann nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

Die Haftung des Teamers

Garantenstellung des Teamers

Einfaches Beispiel:

Eltern eines neugeborenen Kindes legen dies in sein Bett und verlassen die Wohnung. Als sie Tage später wieder nach dem Säugling schauen, ist dieser verstorben.

Die Haftung des Teamers

Garantenstellung des Teamers

Praxisbezogenes Beispiel:

Eine Lehrerin ist mit ihrer Schulklasse an einem See. Eine der Schülerinnen paddelt auf einer aufblasbaren Luftmatratze auf den See hinaus. Mitten im See verliert die Schülerin das Gleichgewicht und stürzt ins Wasser. Die Schüler kann nicht schwimmen. Sie ertrinkt.

Die Haftung eines Vor-Ort- Leistungserbringers

Haftung gegenüber dem Teilnehmer einer Reise

Leistungserbringer muss Verkehrssicherungspflichten beachten!

Die Haftung eines Vor-Ort- Leistungserbringers

Fallbeispiel:

Ein Hotelgast war im Rahmen einer Pauschalreise auf einem nassen Hotelfußboden ausgerutscht und hatte sich eine Verletzung zugezogen. Der Boden war aufgrund von Reinigungsarbeiten nass.

Die Haftung eines Vor-Ort- Leistungserbringers

Vertragliche Haftung gegenüber dem Reiseveranstalter

Die Haftung eines Vor-Ort- Leistungserbringers

Deliktische Haftung des Leistungserbringers vor Ort gegenüber einem Dritten aufgrund des Verhaltens der Reisetilnehmer

Die Haftung eines Vor-Ort- Leistungserbringers

Deliktische Haftung des Leistungserbringers vor Ort gegenüber einem Dritten aufgrund des Verhaltens der Reisetilnehmer

WLAN = Gefahrenquelle



Die Haftung eines Vor-Ort- Leistungserbringers

Deliktische Haftung des Leistungserbringers vor Ort gegenüber einem Dritten aufgrund des Verhaltens der Reisetilnehmer

WLAN = Gefahrenquelle

In der Regel keine Haftung des Betreibers eines öffentlichen WLANs für Rechtsverstöße der Nutzer!

Die Haftung von Dritten

Ein Dritter schädigt einen Minderjährigen, der unter der Aufsicht eines Teamers steht

Beispielfall 1:

Mehrere Teamer und Teamerinnen machen mit einer Gruppe von Jugendlichen einen Ausflug. Während des Ausfluges kommt ein mit einer Schusswaffe bewaffneter Kidnapper und entführt einen jugendlichen Teilnehmer.

Die Haftung von Dritten

Ein Dritter schädigt einen Minderjährigen, der unter der Aufsicht eines Teamers steht

Beispielsfall 2:

Ein Teamer beaufsichtigt eine Gruppe von Kindern beim Spielen auf einem Spielplatz. Ein fremder Jugendlicher kommt hinzu und haut eines der Kinder aus der Gruppe. Der Jugendliche war zuvor sichtlich aggressiv aufgetreten.

Haftung bei Verletzung eines Dritten durch einen beaufsichtigten Minderjährigen

- Der aufsichtspflichtige Teamer haftet
- Der Minderjährige haftet selbst
- Niemand haftet

Haftung bei Verletzung eines Dritten durch einen beaufsichtigten Minderjährigen

Der aufsichtspflichtige Teamer haftet

Verletzung der Aufsichtspflicht kausal für den Schaden = §§ 823, 832 BGB

Vermutung des § 832 BGB gegen den Aufsichtspflichtigen

Haftung bei Verletzung eines Dritten durch einen beaufsichtigten Minderjährigen

Der Minderjährige haftet

Keine Verletzung der Aufsichtspflicht / Schaden wäre auch bei ordnungsgemäßer
Beaufsichtigung eingetreten

Minderjähriger ist deliktsfähig

Haftung bei Verletzung eines Dritten durch einen beaufsichtigten Minderjährigen

Niemand haftet

Minderjährige ist nicht deliktsfähig

Nehmen wir den Fall, dass es dem Teamer gelingt, die Vermutung des § 832 BGB zu widerlegen, also:

Eine Aufsichtspflichtverletzung war nicht kausal für den Schaden und
der Minderjährige war nicht deliktsfähig

dann kommt es zu der Situation, dass niemand haftet.

Haftung bei Verletzung eines Dritten durch einen beaufsichtigten Minderjährigen

Deliktsfähigkeit:

§ 828

Minderjährige

(1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

(2) Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.

(3) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.

Haftung bei Verletzung eines Dritten durch einen beaufsichtigten Minderjährigen

Fallbeispiel Deliktsfähigkeit:

Ein achtjähriges Mädchen fährt seit ihrem fünften Lebensjahr Fahrrad. Sie ist mit ihren Eltern auf einer Promenade unterwegs. Sie fährt einige Meter vor ihren Eltern. Natürlich sind ihre Eltern aufsichtspflichtig. Die Eltern sehen das Mädchen auch. Das Mädchen dreht sich um zu den Eltern, fährt dabei weiter gerade aus. Das Mädchen steuert so auf eine Frau zu, ohne diese wahrzunehmen. Die Eltern rufen dem Mädchen entsprechende Warnungen zu, das Mädchen nimmt dann auch noch eine Vollbremsung vor. Die Frau springt um einen Unfall zu vermeiden zur Seite, verletzt sich dabei und klagt nun gegen das kleine Mädchen.

Haftung bei Verletzung eines Dritten durch einen beaufsichtigten Minderjährigen

Niemand haftet

Keine Deliktsfähigkeit = keine Haftung

Ausnahme Ersatzpflicht aus Billigkeitsgründen, § 829 BGB

Die Haftungskonstellationen im Überblick

- Vertragliche Haftung des Veranstalters wegen Reisemangels
- Deliktische Haftung des Veranstalters wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten
- Vertragliche Haftung des Teamers gegenüber dem Veranstalter
- Deliktische Haftung des Teamers gegenüber einem Dritten

Die Haftungskonstellationen im Überblick

- Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Teamers wegen eines echten Unterlassungsdeliktes
- Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Teamers wegen eines unechten Unterlassungsdeliktes
- Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Teamers wegen eines Begehungsdeliktes

Die Haftungskonstellationen im Überblick

- Deliktische Haftung des Vor-Ort-Leistungserbringers gegenüber dem Minderjährigen
- Deliktische Haftung eines Dritten gegenüber dem Minderjährigen
- Haftung des Aufsichtspflichtigen wegen einer deliktischen Schädigung eines Dritten durch den Minderjährigen
- Deliktische Haftung des Minderjährigen gegenüber einem Dritten
- Fälle, in denen niemand haftet

Die Haftungskonstellationen im Überblick

Schadenersatz = Ausgleich des Schadens, kein Besserstellen

TEIL 2: Umfang der Aufsichtspflicht

Aufsichtspflicht ist...

...die Pflicht einen Minderjährigen zu beaufsichtigen, um

- ihn vor Schäden aller Art zu schützen, die ihm durch sich selbst oder durch Dritte entstehen können

und

- außenstehende Dritte vor Schäden zu schützen, die diesen von dem Minderjährigen zugefügt werden können.

Aufsichtspflicht muss...

- immer kontinuierlich
- aktiv
- und präventiv sein

Aufsichtspflicht im Rechtssystem

Unbestimmter Rechtsbegriff

Konkretisierende Normen im BGB, JuSchG, StGB

Die Aufsichtspflicht soll verhindern, dass die zu beaufsichtigende Person weder selbst zu Schaden kommt, weder durch sich selbst noch durch Dritte, noch anderen Schaden zufügt.

BGH zur elterlichen Aufsichtspflicht

„Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats bestimmt sich das Maß der gebotenen Aufsicht nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie danach, was den Aufsichtspflichtigen in ihren jeweiligen Verhältnissen zugemutet werden kann. Entscheidend ist, was verständige Aufsichtspflichtige nach vernünftigen Anforderungen unternehmen müssen, um die Schädigung Dritter durch ein Kind zu verhindern. Dabei kommt es für die Haftung nach § 832 BGB stets darauf an, ob der Aufsichtspflicht nach den besonderen Gegebenheiten des konkreten Falles genügt worden ist.“

(BGH vom 20.03.2012 – VI ZR 3/11)

Der konkrete Umfang der Aufsichtspflicht ist immer abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalles.

Umfang der Aufsichtspflicht

- Pflicht, die konkreten Umstände zu ermitteln
- Umfangreiche Informationen sammeln über persönliche Umstände der Teilnehmer, Verhältnisse vor Ort, Besonderheiten und Gefahrenquellen der Umgebung, Risiken der geplanten Aktivitäten.
- In der Regel vor Reisebeginn
- Betreuer/Teamer müssen die Informationen nutzen
- Trotz Einzelfallabhängigkeit: Es lassen sich Grundsätze aufstellen

Umfang der Aufsichtspflicht

- Wird begrenzt durch gewollte Eigenverantwortlichkeit der Jugendlichen
- Tendenz, Heranwachsenden mehr Verantwortung zu übertragen
- Dadurch wird mehr Risiko akzeptiert

- Aufsichtsperson muss Situation selbst beherrschen können
(Keine Bootsfahrt mit schwimmunfähigen Betreuern)

3 Kernelemente der Aufsichtspflicht

- Nicht zu Schaden kommen und keinen Schaden anrichten
- Wissen über Aufenthaltsort und derzeitiges Tun
- Vorhersehbare Gefahren vorausschauend erkennen und präventiv wirken

3 Kernelemente der Aufsichtspflicht

- Wissen über **Aufenthaltsort** und derzeitiges Tun

Was heißt Wissen über den Aufenthaltsort?

Bei einem Krabbelkind kann das bedeuten: „Wissen, dass es im Sandkasten ist“

Bei einem neunjährigen Kind kann das bedeuten „Wissen, dass es im Garten spielt“

Bei einer Sechzehnjährigen kann es bedeuten „Wissen, dass sie in der Innenstadt unterwegs ist.“

Also auch dieses nötige Wissen über den Aufenthaltsort ist vom Umfang her den Umständen, hier konkreter dem Entwicklungsstand des Minderjährigen anzupassen.

3 Kernelemente der Aufsichtspflicht

- Wissen über Aufenthaltsort und **derzeitiges Tun**

Je nach Entwicklungsstand kann es gerade im – berechtigten – Interesse der Jugendlichen liegen, in Ruhe gelassen zu werden, nicht permanent beobachtet zu werden und zum Beispiel miteinander zu flirten, ohne das die älteren Teamer oder Betreuer dabei sind.

Das ist völlig legitim und stellt keine Aufsichtspflichtverletzung dar.

Wissen über Aufenthaltsort und derzeitiges Tun

Ein knapp 9-jähriges, normal entwickeltes Kind, das im Freien spielt, muss sich nicht im unmittelbaren Aufsichtsbereich aufhalten, der ein jederzeitiges Eingreifen des Aufsichtspflichtigen ermöglicht. Vielmehr ist der Aufsichtspflicht Genüge getan, wenn sich der Aufsichtspflichtige über das Tun und Treiben in groben Zügen einen Überblick verschafft.

(BGH in NJW 1984, S. 2574)

...bei mehreren Minderjährigen



...bei mehreren Minderjährigen

Fallbeispiel Schwimmbadbesuch:

Es stellt keine Verletzung der Aufsichtspflicht dar, wenn ein zehnjähriger Schüler beim Ferienlager im Nichtschwimmerbecken einen Ertrinkungsunfall erleidet. Gerade der Aufenthalt in einem Ferienlager ohne Anwesenheit der Eltern nur unter Betreuung durch junge Erwachsene soll die Erziehung zur Selbständigkeit in besonderem Maße fördern. Hier genügt es bei einem Schwimmbadbesuch, dass die Betreuer sich an Schwerpunkten aufhalten und freiwillige Gruppen von Kindern um sich scharen, denen sich jedes Kind nach seinem Belieben anschließen kann, auch wenn es hierdurch ermöglicht wird, dass sich einzelne oder mehrere Kinder einer Überwachung und Kontrolle entziehen können. Wenn zu der Gruppe auch Nichtschwimmer gehören, müssen die Betreuer durch Anweisung und Kontrolle sicherstellen, dass keines der Kinder das Schwimmerbecken benutzt.

(OLG Koblenz – 1 U 1278/90 – Urteil vom 02.02.94)

Ortung der Jugendlichen über technische Möglichkeiten

Ortung über Mobiltelefone ist bei Zustimmung der Erziehungsberechtigten zulässig.

Weitere Fallbeispiele

Die Anforderungen an die Aufsichtsführung erhöhen sich bei der bekannten Neigung eines Jugendlichen zu Schwarzfahrten mit dem PKW.

(OLG München, ZfS 1994, 292)

Weitere Fallbeispiele

Der Leiter eines Jugendlagers haftet, wenn er 7-jährigen Kindern den Gebrauch gekaufter Fahrtenmesser ermöglicht, für die hieraus resultierenden Schäden.

(OLG München, VersR 1979, 747)

Weitere Fallbeispiele

Die Betreuer eines Pfadfinderlagers, die den ihnen anvertrauten Jugendlichen im Alter von 10 bis 13 Jahren zeitweise unbeaufsichtigten Ausgang erlauben, genügen der ihnen obliegenden Aufsichtspflicht nicht schon durch eine allgemeine Belehrung zu Beginn des Ferienlagers, keine strafbaren Handlungen zu begehen, der keine konkreten Weisungen, Nachfragen oder Kontrollen hinsichtlich der unbeaufsichtigten Zeiträume folgen.

(LG Landau i.d.Pf., Urteil vom 16.06.2000 – 1 S 105/00)

Weitere Fallbeispiele

Bei Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen 11 und 15 Jahren, die an einer Ferienfreizeit auf einem Campingplatz teilnehmen, ist **weder eine Überwachung auf "Schritt und Tritt"** noch eine regelmäßige Kontrolle in kurzen Zeitabständen, wie sie beispielsweise für Kleinkinder gefordert wird, erforderlich. Grundsätzlich muss Kindern im Alter von 11 bis 15 Jahren, wenn sie normal entwickelt sind, das Spielen im Freien ohne Aufsicht auch in einem räumlichen Bereich gestattet werden, der dem Aufsichtspflichtigen ein sofortiges Eingreifen nicht ermöglicht. Zum Spielen der Kinder gehört auch, "Neuland zu entdecken und zu erobern". Dies braucht ihnen, wenn damit nicht besondere Gefahren für das Kind oder für andere verbunden sind, nicht untersagt zu werden. Vielmehr muss bei Jugendlichen dieser Altersstufe im allgemeinen genügen, dass der Aufsichtspflichtige sich über das Tun und Treiben in groben Zügen einen Überblick verschafft, sofern nicht konkreter Anlass zu besonderer Vorsorge besteht.

(OLG Hamm, Urteil vom 07. Dezember 1993 – 9 U 95/93)

Weitere Fallbeispiele

Eine schuldhafte Verletzung einer vertraglich übernommenen Aufsichtspflicht für einen 15 $\frac{3}{4}$ Jahre alten Schüler, der in Südfrankreich auf dem Heimweg zum Zeltlager auf der Fahrbahn angefahren wird, liegt nicht vor, wenn der Aufsichtspflichtige davon ausgehen durfte, dass der Jugendliche aufgrund seines Alters und seiner bekannten Zuverlässigkeit nicht zu Schaden kommen werde. Bei fast 16-jährigen Gymnasiasten ist davon auszugehen, dass sie sich auch unter erschwerten Umständen im Straßenverkehr zurechtfinden.

(OLG Stuttgart, Urteil vom 26.09.1985 – 7 U 262/84)

Weitere Fallbeispiele

„Der Kläger war zum Unfallzeitpunkt sechzehn Jahre und knapp acht Monate alt, stand also gut sechzehn Monate vor Eintritt der Volljährigkeit. Von einem Jugendlichen in diesem Alter ist zu erwarten, dass er die Gefahren, die beim Holzhacken bestehen – unabhängig von der Frage, wie lang der Axtstiel ist – kennt und sich dementsprechend verhält. Das Holzhacken ist zwar durchaus eine gefährliche Tätigkeit. Die dabei einzuhaltenden Verhaltensmaßregeln sind jedoch sehr einfach und jedermann unmittelbar einleuchtend. Bei einem Jugendlichen im Alter des Klägers muss nicht mehr befürchtet werden, dass er diese Verhaltensmaßregeln in so grober Weise missachtet, wie er dies vorliegend getan hat, so dass eine ständige Beaufsichtigung beim Holzhacken nicht verlangt werden kann.“

(LG Bielefeld, Urteil vom 16.10.2007, Az. 2 O 228/07)

Weitere Fallbeispiele

„Der Kläger war zum Unfallzeitpunkt sechzehn Jahre und knapp acht Monate alt, stand also gut sechzehn Monate vor Eintritt der Volljährigkeit. Von einem Jugendlichen in diesem Alter ist zu erwarten, dass er die Gefahren, die beim Holzhacken bestehen – unabhängig von der Frage, wie lang der Axtstiel ist – kennt und sich dementsprechend verhält. Das Holzhacken ist zwar durchaus eine gefährliche Tätigkeit. Die dabei einzuhaltenden Verhaltensmaßregeln sind jedoch sehr einfach und jedermann unmittelbar einleuchtend. Bei einem Jugendlichen im Alter des Klägers muss nicht mehr befürchtet werden, dass er diese Verhaltensmaßregeln in so grober Weise missachtet, wie er dies vorliegend getan hat, so dass eine ständige Beaufsichtigung beim Holzhacken nicht verlangt werden kann.“

(LG Bielefeld, Urteil vom 16.10.2007, Az. 2 O 228/07)

Grundsätze Umfang der Aufsichtspflicht

Je gefährlicher die Umgebung ist, desto größer ist der Umfang der Aufsichtspflicht

Grundsätze Umfang der Aufsichtspflicht

Je gefährlicher die Aktivität, desto größer ist der Umfang der Aufsichtspflicht

Grundsätze Umfang der Aufsichtspflicht

Je gefährlicher die Umstände, desto größer ist der Umfang der Aufsichtspflicht

Grundsätze Umfang der Aufsichtspflicht

Je höher das Verhältnis der Gruppe zu Betreuern, desto geringer sind die Anforderungen an die Aufsichtspflicht

Grundsätze Umfang der Aufsichtspflicht

Umso mehr zu beaufsichtigende Minderjährige durch vorangegangenes Verhalten negativ aufgefallen sind, desto größer ist der Umfang der Aufsichtspflicht

Grundsätze Umfang der Aufsichtspflicht

Je jünger die zu beaufsichtigenden Personen sind, desto größer ist der Umfang der Aufsichtspflicht

Grundsätze Umfang der Aufsichtspflicht

Je höher die geistige Entwicklung der zu beaufsichtigenden Personen ist, desto geringer ist der Umfang der Aufsichtspflicht

Beispiele für Verletzung der Aufsichtspflicht

Einem 12 Jahre alten Jungen wird ohne vorherige eingehende Unterweisung die selbstständige Bedienung eines Grills unter Verwendung von Spiritus erlaubt.

Beispiele für Verletzung der Aufsichtspflicht

Ein Kleinkind darf unbeaufsichtigt an einem Gartenteich spielen.

Beispiele für Verletzung der Aufsichtspflicht

Bei Übernachtungen einer Jugendgruppe wird keine Betreuungsperson zur gelegentlichen Zimmerkontrolle abgestellt wird – vor allem, um alkoholischen Exzessen vorzubeugen. Das vorab mündlich erteilte Alkoholverbot reicht nicht aus.

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Übernahme der Aufsichtspflicht

- Kann durch Vertrag auf geeignete Dritte übertragen werden
- Übertragung auch konkludent möglich
- Keine Formvorschriften für Übertragungsvertrag.
- In der Buchung einer Pauschalreise mit Bezeichnung Kinder- oder Jugendreise, welche Betreuung beinhaltet, ist die Übertragung der Aufsichtspflicht auf den Reiseveranstalter zu sehen.

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Übernahme der Aufsichtspflicht

- Übertragung sowohl wenn Jugendlischer bucht als auch bei Vertrag zugunsten Dritter

Eine vertragliche Übernahme der Aufsichtspflicht ist anzunehmen, wenn es sich um eine weitreichende Obhut von längerer Dauer und weitgehender Einwirkungsmöglichkeit handelt (BGH NJW 1968, 1874).

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Übernahme der Aufsichtspflicht

- Übertragung der Aufsichtspflicht von Reiseveranstalter auf Betreuer/Teamer vor Ort
- Per Dienstvertrag oder durch Übernahme eines Ehrenamtes

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Übernahme der Aufsichtspflicht

- Aufsichtspflicht endet mit der Volljährigkeit
- Aufsichtspflicht bei Jugendlichen 16+ stark eingeschränkt

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Wer kann die Aufsichtspflicht übernehmen?

- Persönliche Eignung
- Verantwortungsbewusst sein
- Ausreichende persönliche Fähigkeiten
- Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Wer kann die Aufsichtspflicht übernehmen?

- Auch minderjährige Jugendliche können Betreuer/Teamer sein (mit elterlicher Genehmigung)

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Wer kann die Aufsichtspflicht übernehmen?

- Ehrenamtliche Betreuer sind möglich

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Ein Organisationsverschulden liegt nicht bereits darin, dass mit der Leitung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen während einer Ferienfreizeit ehrenamtliche Personen betraut werden. Es genügt, wenn die ehrenamtliche Hilfe von verantwortungsbewussten, im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erfahrenen Erwachsenen ausgeübt wird; pädagogische Schulung ist nicht zwingend erforderlich.

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Auswahl der Betreuer

Liegt im Verantwortungsbereich des Reiseveranstalters

Betreuer sind dem Veranstalter Erfüllungsgehilfen, Zurechnung des Verhaltens § 278 BGB

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Auswahl der Betreuer

§ 278

Verantwortlichkeit des Schuldners für Dritte

Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Die Vorschrift des § 276 Abs. 3 findet keine Anwendung.

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Auswahl der Betreuer

Auswahl ungeeigneter Betreuer kann Aufsichtspflichtverletzung sein

Ebenso, wenn keine Ablösung erfolgt, falls Ungeeignetheit später zutage tritt

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Auswahl der Betreuer

Erweitertes Führungszeugnis wird empfohlen für privatrechtliche Anbieter

Für Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtend!

Für Träger der freien Jugendhilfe kann eine solche Pflicht bestehen, wenn eine Sicherstellungsvereinbarung iSd § 72 a III SGB VIII mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vereinbart worden ist

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Erweitertes Führungszeugnis

Beinhaltet Sexualstraftaten

Kann unter den Voraussetzungen des § 30a Bundeszentralregistergesetz erteilt werden

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Erweitertes Führungszeugnis

Vorlage Pflicht des Arbeitnehmers bei berechtigtem Interesse, § 241 Abs. 2 BGB

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Auswahl der Betreuer

Keine Vorschrift, dass Betreuer pädagogische Ausbildung benötigen – aber empfohlen!

Betreuer sollte Erste-Hilfe-Schein haben, auch speziell für Kinder

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Auswahl der Betreuer

Kenntnis der Rechtslage

Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

Auswahl der Betreuer

Ausreichender Versicherungsschutz

Wichtige Rechtsgrundlagen

Jugendschutzgesetz

§§ 4, 5, 6, 9, 10, 11 JuSchG.

Darin werden Problempunkte behandelt wie der Umgang mit Alkohol und Tabak und der Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten.

Wichtige Rechtsgrundlagen

Zivilrechtliche Normen

Schadensersatzrecht, § 823 ff. BGB

§ 823 BGB ist der Grundtatbestand für Schadensersatz.

§ 828 BGB schränkt die Verantwortung für Minderjährige ein

§ 832 BGB regelt die Haftung des Aufsichtspflichtigen:

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Wichtige Rechtsgrundlagen

Reiserechtliche Normen

§§ 651 a bis y BGB

Wichtige Rechtsgrundlagen

Strafrechtliche Normen

Möglicherweise Verstöße gegen das StGB aus Unkenntnis der Rechtslage durch

- Hausarrest (Freiheitsberaubung, § 239 StGB)
- Körperliche Züchtigung (Körperverletzung, § 223 StGB)
- Bloßstellen (Beleidigung, § 185 StGB)
- Zwang (Nötigung, § 240 StGB)
- Verstöße gegen das Sexualstrafrecht, zum Beispiel durch Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, § 180 StGB
- Problematik der Garantenstellung

Wichtige Rechtsgrundlagen

Beispiele für rechtskonforme Sanktionen

- Verhängung von Aufräumdiensten
- Elterninformation
- Vornahme von Taschenkontrollen in begründeten Verdachtsfällen
- Einziehung verbotener Gegenstände (die den Eltern später ausgehändigt werden)
- Ausschluss von einzelnen Veranstaltungen, ggf. nach vorheriger Abmahnung

Typische Problemfälle

Alkohol

Alkohol + Jugendliche = Probleme!



Alkohol

Alkohol + Jugendliche = Probleme!

- Jugendliche sind unerfahren, kennen ihre Grenzen nicht, müssen sich beweisen
- Schon der bloße Konsum von Alkohol durch Jugendliche kann verbotene Handlung sein
- Betrunkene Jugendliche stellen eine Gefahr für sich und andere dar
- Ab 16 Jahren dürfen Jugendliche in Deutschland Bier und Wein (aber keine branntweinhaltigen Getränke) konsumieren, § 9 JuSchG.
- Alkoholexzesse sind auf jeden Fall zu unterbinden!
- Europäischer Jugendschutzatlas informiert über die Rechtslage in anderen EU-Staaten

Rauchen von Tabak

- Abgabe von nikotinhaltigen Produkten ist an Minderjährige ist nach deutscher Rechtslage verboten, § 10 JuSchG.
- Rauchen an öffentlichen Orten darf ihnen nicht gestattet werden.
- An die deutsche Rechtslage auch im Ausland beachten.
- Durchsetzen des Verbots.
- Besuche von Shisha-Bars verhindern.

Konsum von verbotenen Drogen

- Keinen Drogenkonsum tolerieren
- Teilweise drakonische Strafen im Ausland, auch für Minderjährige.
- Über jeweilige Rechtslage informieren!

Legal Highs / Research Chemicals

- Es gibt Substanzen und Mischungen auf dem Markt, die nicht von Verbotsgesetzes erfasst sind
- Das Marktangebot ändert sich schneller als die Gesetzeslage
- Für Minderjährige sind diese Stoffe oft leichter zugänglich als „echte“ Drogen
- Sehr giftig, oft tödlich, meistens völlig unerforscht
- Solchen Konsum zu tolerieren stellt Aufsichtspflichtverletzung dar!

Legal Highs / Research Chemicals



Speed Line 1g *DAS NEUE BADESALZ MIT POWER*

Bewertung: 4 von 5 Klängen (ULRTA EXTREM)

Wirkdauer: ca. 60 Minuten

Inhalt: 1 Gramm

Das neue Badesalz mit Power: Speed Line. Hier ist der Name Programm.

Super starkes, ergiebiges und intensives Partypulver!
Das macht wirklich Spaß!

29,90 EUR

In den Warenkorb



No Limit 1g

Bewertung: 5 von 5 Klängen (ULRTA EXTREM)

Wirkdauer: 65 Minuten

Inhalt: 1 Gramm

No Limit! Unsere Hausmarke: Extremst!
Sehr starkes, ergiebiges und intensives Partypulver! Das macht wirklich Spaß!

29,90 EUR

In den Warenkorb

Cannabis-Produkte

- THC ist in Deutschland verboten
- CBD- und Hanfsamen-Produkte sind immer mehr verbreitet
- Rechtslage weltweit gerade stark in Bewegung
- Lieber zu viel verbieten!
- Besondere Vorsicht bei Grenzübergängen

Konsum von Drogen

Rechtfertigt sofortige Kündigung des Reisevertrags.

„Der Drogenkonsum von Teilnehmern einer Jugendreise berechtigt den Reiseveranstalter zu einer fristlosen Kündigung, wobei eine Abmahnung entbehrlich ist.“

(AG Bielefeld v. 13.11.1998 42 C 732/98)

Drogenkonsum der Teamer*innen

Null Toleranz!

Dienstvertrag kündigen

Betreuer vor Ort ablösen

Vaping/Dampfen/E-Zigaretten

E-Zigaretten sind für Jugendliche unter 18 Jahren verboten, dies gilt auch wenn die konsumierten Liquids kein Nikotin enthalten.

Dieses Verbot sollte konsequent durchgesetzt werden.

Aufenthalt in Gaststätten

Reiseteilnehmer unter 16 Jahren dürfen sich nur in Begleitung oder zwischen 5 und 23 Uhr, um ein Getränk oder eine Mahlzeit zu sich zunehmen, in Gaststätten aufhalten, § 4 JuSchG.

Der Ausnahmetatbestand in § 4 Abs. 2 JuSchG, wonach diese Regelung nicht gilt, wenn die Kinder oder Jugendlichen sich „auf Reisen“ befinden ist eng auszulegen.

Tanzveranstaltungen

In DE: unter 16 nur in Begleitung öffentliche Tanzveranstaltungen besuchen.

Ab 16 Jahren: Alleine nur bis 24 Uhr

Betreuer = erziehungsbeauftragte Person (geeigneter Begleiter)

Reiseveranstalter müssen selbst für Einhaltung des Jugendschutzes sorgen, keine Delegation der Verantwortung auf Discotheken-Betreiber

Regelungen im Ausland beachten

Filmvorführungen

Minderjährigen ist Besuch öffentlicher Filmvorführungen nur eingeschränkt gestattet, § 11 JuSchG.

Richtlinien der Freiwilligen Selbstkontrolle FSK beachten!

Deutsche Vorschriften auch im Ausland beachten!

Medizinische Notfälle und Medikamente

Keine eigenmächtige Verabreichung von Medikamenten

Gilt auch für alltägliche Medikamente wie Schmerztabletten, Sonnencreme u.ä.

Aber: Betrauung von Medikamentenabgabe möglich

Medizinische Notfälle und Medikamente

Dann vor der Reise schriftlich abklären:

- Verabreichungsform
- Dosierung
- Zeit der Einnahme
- Informationen über Risiken und Nebenwirkungen
- Wechselwirkungen (auch mit Alkohol)
- Vorgeschriebene Lagerung der Medikamente
- Name des behandelnden Arztes, seine Telefonnummer und Kontaktdaten

Medizinische Notfälle und Medikamente

Sind zwei Eltern sorgeberechtigt, sollte von beiden eine Unterschrift vorliegen!

Arzt/Krankenhaus nur mit Zustimmung des Teilnehmers

Weigert sich der Minderjährige trotz Notwendigkeit: Eltern informieren

Bei Notsituation: Krankenseinweisung gegen den Willen notwendig!

„Ein Betreuer einer Jugendgruppe muss eine erkrankte 15-jährige Reisende nur dann gegen ihren Willen in ein Krankenhaus einweisen lassen, wenn eine akute Notsituation vorliegt“ (LG Halle, 19.04.2002, 2 T 313/01)

Personenbezogene Daten an Arzt herausgeben = DSGVO-konform

Hygiene

Aufsichtspflicht beinhaltet: auf Hygiene achten

(insbesondere Waschen, Zähne putzen und Wechsel der Kleidung).

Mangelnde Hygiene in Gruppenunterkünften kann ein Gesundheitsrisiko werden.

Hygiene

Bereits erkrankte Teilnehmer müssen eventuell von der Gruppe getrennt und gesondert betreut und untergebracht werden.

Ernährung

Verpflegung ist in der Regel Bestandteil der Reiseleistungen

Geschuldete Mahlzeiten müssen angeboten werden

Aufsichtspflicht beinhaltet auf regelmäßige Ernährung zu achten

Problem des „Wetthungers“ durch Gruppendruck, Betreuer müssen sensibilisiert sein

Mobbing einzelner Teilnehmer

Aufsichtspflicht beinhaltet Mobbing zu unterbinden

Einzelne Teilnehmer schützen

Auf Gruppe einwirken

Recht am eigenen Bild und Social Media

§ 22 S. 1 KUG lautet: „*Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.*“

Sogenanntes Recht am eigenen Bild

Gilt für Fotos und Videos

Verbreiten oder öffentlich zur Schau stellen liegt unzweifelhaft vor, bei Verbreitung über Instagram, TikTok, Facebook oder WhatsApp

Recht am eigenen Bild und Social Media

Gefahr der Verbreitung gegen den Willen der betroffenen Person

Gefahr dass Social Media bzw. Gruppen-Chats genutzt werden für Mobbing

Recht am eigenen Bild und Social Media

Gefahr: Erstellung und Verbreitung kinder- und jugendpornografischen Materials

Auch gegen den Willen der abgebildeten Personen

Hohe Strafrahmen + Hohe Schadensersatzsummen

Schaden bei betroffenen Minderjährigen immens, teilweise existenzgefährdend

Aufsichtspflicht: Im Rahmen der Möglichkeiten solches Verhalten erkennen und unterbinden

Recht am eigenen Bild und Social Media

Bilder von Personen = Personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO

Für Werbezwecke und Selbstdarstellung des Reiseveranstalters:

Empfehlung: Keine Originalaufnahmen echter Teilnehmer verwenden

Dies geht nur mit Zustimmung (Bilder sind personenbezogene Daten i.S.d. DSGVO)

Zustimmung kann widerrufen werden

Besser: Stockfotos verwenden

Sexuelle Handlungen

Für Jugendliche ist Sex das beherrschende Thema

Jugendreisen verleiten zu sexuellen Abenteuern.

Dies bringt für die Betreuer erhebliche Probleme mit sich.

Ein Problemfeld betrifft sexuelle Beziehungen zwischen teilnehmenden Minderjährigen.

Ein zweites Problemfeld betrifft sexuelle Beziehungen zwischen Betreuern und Teilnehmern.

Sexuelle Handlungen

Strafbarkeit richtet sich nach Alter

Jede sexuelle Handlung an oder vor Kindern **unter 14 Jahren** ist strafbar.

Kinder **unter 14 Jahren** nicht strafmündig

Haben **14 bis 17 Jahre** alte Personen miteinander Sex, so ist dies erlaubt.

14 bis 17 Jahre + 18 bis 20 Jahre = strafbar, wenn Gegenleistung in Form von Geld oder Geschenken gewährt wurde.

16 bis 17 Jahre + über 21 = strafbar, wenn Gegenleistung in Form von Geld oder Geschenken gewährt wurde.

14 bis 15 Jahre + über 21 = strafbar bei Ausnutzung der fehlenden sexuellen Selbstbestimmung oder wenn Gegenleistung gewährt wurde.

Sex mit Personen **über 18 Jahren** ist nicht strafbar.

Sexuelle Handlungen

§ 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen:

Strafbar, wer an Personen unter 16 Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut wurden, sexuelle Handlungen vornimmt.

Irrelevant, ob das besondere Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt wurde oder nicht.

Bei sexuellen Kontakten zwischen Betreuern und Teilnehmern unter 16 Jahren kann dieser Tatbestand erfüllt sein.

Weitere Einzelfragen

Sind spezielle Zustimmungserklärungen der Personensorgeberechtigten für bestimmte Aktivitäten notwendig?

Zustimmung zu Aktivitäten aus Reisebeschreibung gilt als erteilt durch Buchung

Aber: Zustimmung für gefahrgeneigte Aktivitäten immer von Vorteil.

Die Zustimmung sollte schriftlich erfolgen und vor der Reise eingeholt werden.

Zustimmung dann von beiden Elternteilen

Weitere Einzelfragen

Darf man Jugendliche bei Abbruch der Reise allein nach Hause fahren lassen?

Wird ein Jugendlicher von einer betreuten Jugendreise nach Hause geschickt oder bei Abbruch aus anderen Gründen:

Unbegleitete Rückreise grundsätzlich erlaubt.

Aber immer Rücksprache mit den Sorgeberechtigten!

Weitere Einzelfragen

Ist eine Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten notwendig zur Einreise in andere Länder?

Eine Reisevollmacht der Sorgeberechtigten ist zu empfehlen

Diese auf Englisch oder in Landessprache

In einigen Ländern zwingend vorgeschrieben

Weitere Einzelfragen

Darf ein Beherbergungsbetrieb Minderjährige ohne Reisevollmacht aufnehmen?

Eine Reisevollmacht ist in Deutschland nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber:

Buchung kein Fall des § 110 BGB, Vertrag deswegen schwebend unwirksam

Reisevollmacht stellt Zustimmung dar = Vertrag wirksam.

Weitere Einzelfragen

Wie intensiv muss ein Haus prüfen, ob eine solche Reisevollmacht echt ist oder eine gefälschte Unterschrift enthält?

Gefälschte Unterschrift = Vertrag schwebend unwirksam.

Risiko trägt die Herberge.

Weitere Einzelfragen

Wie intensiv muss ein Haus prüfen, ob eine solche Reisevollmacht echt ist oder eine gefälschte Unterschrift enthält?

Gefälschte Unterschrift = Vertrag schwebend unwirksam.

Risiko trägt die Herberge.

Weitere Einzelfragen

Übernimmt ein Beherbergungsbetrieb Aufsichtspflichten gegenüber minderjährigen Gästen ohne Begleitung, insbesondere wenn diese unter 16 Jahre alt sind?

Beherbergungsvertrag enthält keine Übertragung der Aufsichtspflicht

Eine Übertragung müsste auch von den Sorgeberechtigten erfolgen

Weitere Einzelfragen

Wenn sich Zweifel an der Unterschrift o.ä. ergeben, dürfen die Gäste dann weggeschickt werden oder hat das Haus Pflichten?

Vertragsfreiheit

Keine Aufsichtspflicht

Keine Garantenstellung

Aber: Bitte mit Augenmaß handeln!

Weitere Einzelfragen

Ab wann dürfen minderjährige Gäste ohne Begleitung in einem Zimmer gebucht werden?

Kein Problem, wenn beide mindestens 16 Jahre alt sind

Kein Problem bei Geschwistern

Das Verbot der Kuppelei von Jugendlichen unter 16 Jahren ergibt sich aus § 180 Abs. 1 StGB.

TEIL 3: Die Verkehrssicherungspflicht

Definition

Verkehrssicherungspflicht: Derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, hat die Pflicht, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern.

Konsequenz

Wird die Verkehrssicherungspflicht missachtet und ist dies ursächlich für den Schaden eines Dritten, so ist der Inhaber der Verkehrssicherungspflicht verpflichtet, den entstandenen Schaden zu ersetzen, § 823 BGB.

Schadensersatz nach § 823 BGB

Genügen der Pflicht

Es genügt der Verkehrssicherungspflicht, wenn diejenigen Vorkehrungen getroffen werden, die **nach den konkreten Umständen zur Beseitigung der Gefahr erforderlich und zumutbar** sind.

Erforderlich sind hierbei die **Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält**, um die Gefahr von Dritten abzuwenden.

Gefahrenquellen

- **Bauwerke**
- **Fahrzeuge**
- **Tiere**
- **Veranstaltungen**
- **Sonstiges**

Relevanz für Reiseveranstalter

Reiseveranstalter muss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches dafür Sorge tragen, dass Vorsichtsmaßnahmen und Sicherungen zum Schutz Dritter geschaffen werden.

Relevanz für Reiseveranstalter

Zuständigkeitsbereich des Reiseveranstalters:

- Hotel
- Gelände
- Kreuzfahrtschiff
- Veranstaltungen
- Ausflüge / Aktivitäten

Leistungserbringer vor Ort = Verantwortung wird dem Reiseveranstalter zugerechnet

Relevanz für Reiseveranstalter

Sicherheitsstandard:

Dem deutschen vergleichbar, sonst Hinweis vor Vertragsabschluss

Relevanz für Reiseveranstalter

Überprüfungsintervall:

Der Reiseveranstalter muss in einem angemessenen Intervall die Überprüfungen vornehmen.

Vertragshotel: Einmal pro Saison

Relevanz für Reiseveranstalter

Überprüfungsumfang:

Einsatz von Sachverständigen

Alle Einrichtungen vor Ort, auch wenn zum Beispiel eine Nutzungsgebühr erhoben wird, die nicht im Preis inbegriffen ist.

Relevanz für Reiseveranstalter

Überprüfungsumfang:

„Kindergerechte Ausstattung“ = Überprüfung Gefährdung für Kinder

TEIL 4: Wichtige strafrechtliche Delikte

Wichtige strafrechtliche Delikte

- Freiheitsberaubung, § 239 StGB
- Körperverletzung, § 223 StGB
- Misshandlung von Schutzbefohlenen, § 225 StGB
- Beleidigung, § 185 StGB
- Nötigung, § 240 StGB
- Förderung sexueller Handlungen Minderjährigen, § 180 StGB

- Problematik der Garantenstellung: fahrlässige Tötung, Körperverletzung durch Unterlassen

Freiheitsberaubung, § 239 StGB

§ 239

Freiheitsberaubung

(1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) ...

Freiheitsberaubung, § 239 StGB

Geschützt wird die (potentielle) Bewegungsfreiheit.

Bewegungsfreiheit ist die Freiheit, einen Ort zu verlassen.

Ort z.B.: Ein Raum, ein Gebäude, Ein Fahrzeug.

Freiheitsberaubung, § 239 StGB

Fallbeispiel I:

Mehrere Jugendliche befinden sich in einem Ferienhaus und schlafen. Die Teamer schließen nachts das Haus von außen ab um in eine Kneipe zu gehen. Auch die Fenster des Hauses sind so verschlossen, dass man das Haus nicht verlassen kann ohne zum Beispiel eine Fensterscheibe einzuschlagen.

Freiheitsberaubung, § 239 StGB

Fallbeispiel II:

Ein Jugendlicher befindet sich in einer Hotelanlage. Aufgrund seines vorherigen Verhaltens möchten die Teamer ihn nicht mit auf einen Ausflug nehmen. Sie lassen ihn allein zurück. Sie drohen ihm, sollte er das Hotelgelände verlassen, werden sie ihn auf eigene Kosten zurückschicken.

Körperverletzung, § 223 StGB

§ 223

Körperverletzung

- (1) Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

Körperverletzung, § 223 StGB

Körperliche Misshandlung ist eine üble, unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.

Gesundheitsschädigung ist jedes Hervorrufen oder Steigern eines vom normalen Zustand der körperlichen Funktionen nachteilig abweichenden Zustandes, gleichgültig auf welche Art und Weise er verursacht wird und ob das Opfer dabei Schmerzen empfindet.

Körperverletzung, § 223 StGB

Kein Züchtigungsrecht der aufsichtspflichtigen Person

Strafbarkeit nur bei Vorsatz

Körperverletzung, § 223 StGB

Fallbeispiel I:

Teamer T ist mit 125 kg leicht übergewichtig. Während des Ankommens am Hotel und dem Entladen der Koffer aus dem Bus tritt er aus Versehen dem neunjährigen Kind K auf den Fuß. K hat dadurch für mehrere Tage starke Schmerzen im Fuß und kann einige Zeit nur humpeln.

Körperverletzung, § 223 StGB

Fallbeispiel II:

Auf einer betreuten Jugendreise prügeln sich zwei 16jährige Teilnehmer und tauschen im In-Fight Schläge auf kurzer Distanz aus. Der Teamer T springt zwischen die beiden um sie zu trennen, schubst einen dabei so kräftig zurück, dass er auf den Boden fällt und sich verletzt. Dem anderen schlägt er ins Gesicht um ihn zurückzudrängen.

Rechtfertigender Notstand, § 34

§ 34

Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Körperverletzung, § 223 StGB

Fallbeispiel III:

Teamer T schlägt den Jugendlichen J mit der flachen Hand ins Gesicht, weil er diesen beim Rauchen erwischt hat.

Mißhandlung von Schutzbefohlenen, § 225 StGB

§ 225

Mißhandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,

quält oder roh mißhandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Beleidigung, § 185 StGB

§ 185

Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tötlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Nötigung, § 240 StGB

§ 240

Nötigung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) ...

Nötigung, § 240 StGB

Fallbeispiel I:

Teamer T droht einem Jugendlichen auf einer Jugendreise, er werde ihn auf Kosten des Jugendlichen per Flugzeug nach Hause schicken, wenn dieser nicht die schweren Einkäufe nach Hause schleppt, wobei T selbst nichts tragen will.

Nötigung, § 240 StGB

Fallbeispiel II:

Teamer T droht einem Jugendlichen ihn zu schlagen, wenn er nicht den Küchendienst übernehme.

Förderung sexueller Handlungen, § 180 StGB

§ 180

Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

1. durch seine Vermittlung oder
2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt (...)

Förderung sexueller Handlungen, § 180 StGB

Unterbringung von verschieden-geschlechtlichen Minderjährigen in einer Schlafunterkunft.

Tatbestand erst erfüllt, wenn es tatsächlich zu sexuellen Handlungen gekommen ist.

Ausgeschlossen bei Kindern, die noch nicht in der Pubertät sind.

Teamer sind nicht Sorgeberechtigte!

Verwirklichung durch Unterlassen

§ 13

Begehen durch Unterlassen

(1) Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, **wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt**, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

Verwirklichung durch Unterlassen

Teamer haben immer eine Garantenstellung!

Delikte können durch Unterlassen verwirklicht werden

Verwirklichung durch Unterlassen

§ 229

Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 222

Fahrlässige Tötung

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Verwirklichung durch Unterlassen

Fahrlässigkeit: Das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt

Verwirklichung durch Unterlassen

Fallbeispiel:

Teamer T wird von Jugendlichen seiner Reisegruppe herbeigerufen, nachdem ein Teilnehmer beim Toben im Treppenhaus gestürzt und mit dem Kopf auf eine Treppenstufe aufgeschlagen ist. Der Jugendliche ist benommen, aber bei Bewusstsein. T trägt ihn in den Gemeinschaftsraum und legt ihn auf die Couch. Er gibt dem Jugendlichen Globuli gegen den Schock und ordnet an, er solle sich ausruhen und nicht bewegen. Als der Zustand drei Stunden später nicht besser geworden ist, ruft er einen Krankenwagen. Am Abend stirbt der Jugendliche an den Folgen der Kopfverletzung. Wäre er zwei Stunden früher ins Krankenhaus gekommen, hätte er überlebt.

TEIL 5: Schutz vor sexuellem Missbrauch

Besondere Risikosituation

- Heimweh schafft Anhänglichkeit
- Minderjährige in Außenseiterpositionen können leichter Opfer werden
- Erhöhte Risikobereitschaft
- Gruppenzwang
- Angst, die Reise abbrechen zu müssen, wenn man sich beschwert
- Anhimmeln der Betreuer

- Risiko falscher Verdächtigung

Schutzkonzept entwickeln

Individuelles Schutzkonzept erstellen

Erweitertes Führungszeugnis der Mitarbeiter fordern

Mitarbeiter in Schulungen zum Thema weiterbilden

Unterstützung holen

Beim Bundesforum

Beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

kein-raum-fuer-missbrauch.de

TEIL 6: Ausschluss der Haftung

Haftungsausschluss innerhalb eines Vertrags

Haftungsausschluss oder Reduzierung der Haftung durch Vertrag

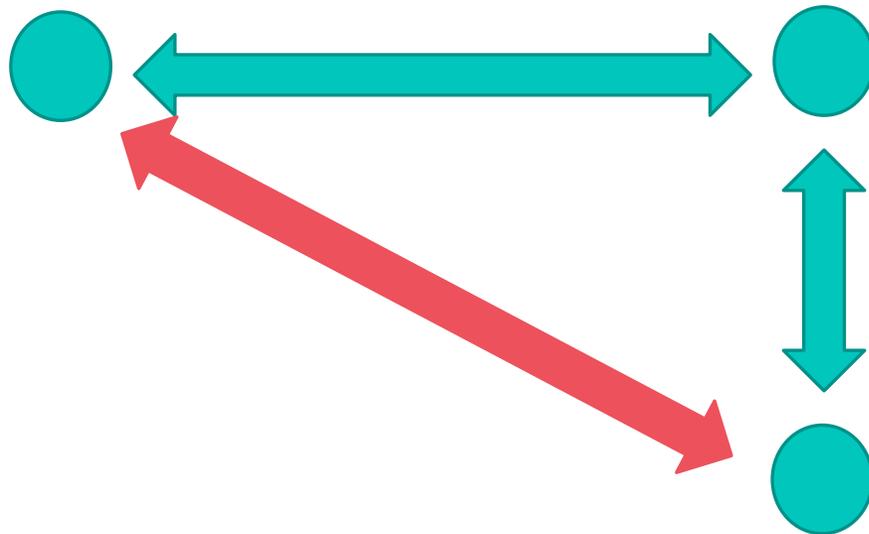
Kein Haftungsausschluss durch einseitige Erklärung

Haftungsausschluss im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten

Kein vertraglicher Ausschluss der strafrechtlichen Garantenstellung

Haftungsausschluss innerhalb eines Vertrags

Kunde schließt Vertrag mit Reiseveranstalter, diesem mit einem Leistungserbringer vor Ort:
Keine Vertragsbeziehung zwischen Leistungserbringer und Kunde!



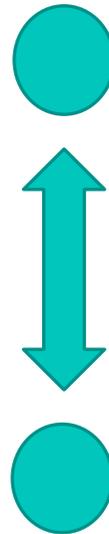
Haftungsausschluss innerhalb eines Vertrags



Denkbar ist eine Haftungsbeschränkung also im Reisevertrag zwischen Kunden und Reiseveranstalter

Haftungsausschluss innerhalb eines Vertrags

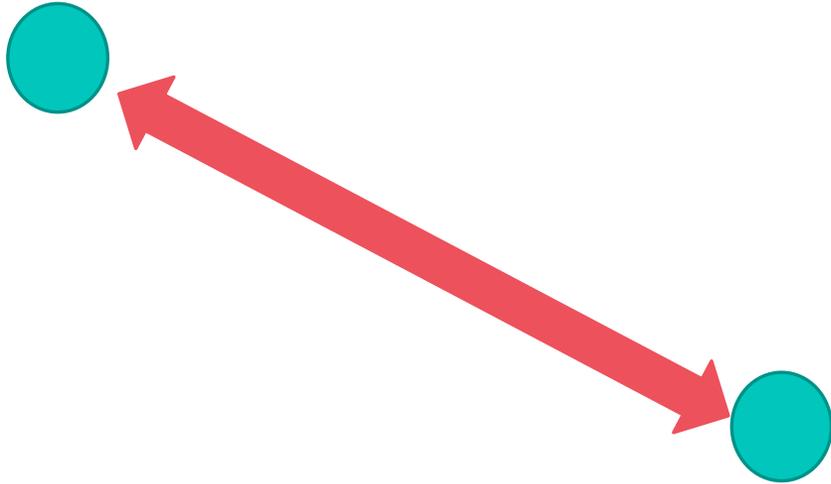
Ebenso ist eine Haftungsbeschränkung denkbar zwischen dem Reiseveranstalter und dem Vor-Ort-Leistungserbringer



Bzw.

Zwischen dem Reiseveranstalter und dem Teamer.

Haftungsausschluss innerhalb eines Vertrags



Ein Haftungsausschluss zwischen einem Leistungserbringer vor Ort bzw. einem Teamer und dem Reisend ist nicht denkbar, da hier gar kein vertragliches Verhältnis besteht.

Allerdings: Wenn zwischen dem Reiseveranstalter (als Arbeitgeber des Teamers) und dem Reisenden eine Haftungsbeschränkung vereinbart wurde, dann gilt diese Haftungsbeschränkung auch im Verhältnis des Teamers zum Reisenden, denn der Teamer als Arbeitnehmer darf gegenüber dem Arbeitgeber nicht benachteiligt werden.

Haftungsausschluss innerhalb eines Vertrags

Haftungsbeschränkungen im Reisevertrag, §§ 651a ff. BGB



Haftungsausschluss innerhalb eines Reisevertrags

§ 651p

Zulässige Haftungsbeschränkung

(1) Der Reiseveranstalter kann durch Vereinbarung mit dem Reisenden seine Haftung für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränken, die

1. keine Körperschäden sind und
2. nicht schuldhaft herbeigeführt werden.

(2) ...

Haftungsausschluss innerhalb eines Dienstvertrags

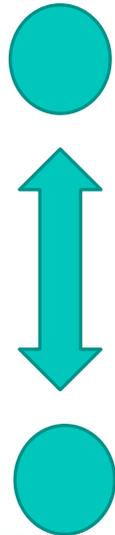
Im Dienstvertrag zwischen Reiseveranstalter und Teamer besteht von vorneherein eine Haftungsbeschränkung zugunsten des Arbeitnehmers. Diese gesetzlichen Regelungen können nicht zum Nachteil des Arbeitnehmers abbedungen werden.

Um das Haftungsrisiko des Arbeitnehmers weiter zu reduzieren, sollte auf umfangreichen Versicherungsschutz gesetzt werden.

Im Vertrag zwischen Reiseveranstalter und Leistungserbringer vor Ort kann die Haftung auf die Haftung für jede Fahrlässigkeitsform – also auch auf Haftung wegen grober Fahrlässigkeit - verzichtet werden.

Die Haftung wegen Vorsatzes kann hier nicht ausgeschlossen werden.

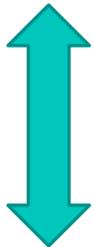
Bedient sich der Leistungserbringer vor Ort zur Erbringung seiner Leistungen eines Erfüllungsgehilfen, dann kann im Vertrag mit dem Reiseveranstalter für den Erfüllungsgehilfen sogar Vorsatz ausgeschlossen werden (§ 278 Abs. 2 BGB)



Haftungsausschluss innerhalb eines Vertrages mit dem Leistungserbringer vor Ort



Im Vertrag zwischen Reiseveranstalter und Leistungserbringer vor Ort kann die Haftung auf die Haftung für jede Fahrlässigkeitsform – also auch auf Haftung wegen grober Fahrlässigkeit - verzichtet werden.



Die Haftung wegen Vorsatzes kann hier nicht ausgeschlossen werden.



Bedient sich der Leistungserbringer vor Ort zur Erbringung seiner Leistungen eines Erfüllungsgehilfen, dann kann im Vertrag mit dem Reiseveranstalter für den Erfüllungsgehilfen sogar Vorsatz ausgeschlossen werden (§ 278 Abs. 2 BGB)

Rechtsanwalt Gunnar Schley

**KGS Rechtsanwälte
Sengelmannstraße 120
22335 Hamburg**

**rechtsanwaelte-kgs-hamburg.de
info@kgs-hamburg.org**

Tel.: 040 655 31 31